



Aktenzeichen: 384-7/3

Datum/Unser Zeichen: Juli 2024

# **Merkblatt: Bei einer juristischen Person angestellte Anwältinnen und Anwälte – Voraussetzungen für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister**

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt des Bundesamts für Justiz (BJ) in der Version vom Februar 2021. Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Voraussetzung der Unabhängigkeit für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister von Anwältinnen und Anwälten, die bei juristischen Personen angestellt sind. Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

Das BJ nimmt Aufgaben der Oberaufsicht wahr, die darin bestehen, die richtige und einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) durch die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. So sah sich das BJ veranlasst, das vorliegende Merkblatt zu erstellen, um die Tragweite von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d BGFA im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Erinnerung zu rufen. Gemäss dieser Bestimmung müssen Anwältinnen und Anwälte in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben, und dürfen nur Angestellte von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind. In einem ersten Entscheid vom 7. September 2012 (BGE 138 II 440) hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Frage der Unabhängigkeit von Anwältinnen und Anwälten, die bei einer Anwaltskanzlei angestellt sind, nicht von der gewählten Rechtsform abhängen darf, sondern von der Organisation im Einzelfall abhängt. Die Anwältinnen und Anwälte können sich folglich unabhängig davon, ob die Kanzlei als Aktiengesellschaft oder in einer anderen Rechtsform ausgestaltet ist, im kantonalen Anwaltsregister eintragen lassen, sofern ihre Unabhängigkeit in derselben Weise gewährleistet ist, als wenn sie von den eingetragenen Anwältinnen und Anwälten angestellt wären.

In der Folge hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung in einem Grundsatzentscheid vom 15. Dezember 2017 (BGE 144 II 147) präzisiert. Wenn die Kanzlei als Aktiengesellschaft geführt wird, ist die Unabhängigkeit gemäss dem Bundesgericht ebenfalls gewährleistet, sofern die Kanzlei so organisiert ist, dass ausschliesslich die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte Einfluss auf das Arbeitsverhältnis nehmen können. Demzufolge kann eine als juristische Person ausgestaltete Anwaltskanzlei die erforderlichen Garantien als Arbeitgeber nur dann bieten, wenn die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Verwaltungsratsmitglieder alle selbst in einem kantonalen Register eingetragen sind (E. 5.3.2). Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht in BGE 147 II 61 bestätigt.



Im Rahmen der Ausübung seiner Oberaufsicht stellte das BJ fest, dass heute die zuständigen kantonalen Behörden Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d BGFA in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts anwenden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt nach geltendem Recht nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen werden kann, wenn sie oder er bei einer als juristischen Person ausgestalteten Anwaltskanzlei angestellt ist, deren rechtliche Organisation es zulässt, dass ein Teilhaber Anteilsrechte hält und/oder im Verwaltungsrat der Gesellschaft Einsitz hat, ohne selbst im kantonalen Anwaltsregister eingetragen zu sein.